

2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

vom

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), und § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. Dezember 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 29. Dezember 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 21. März 2012), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird nach der in Klammer stehenden Kurzbezeichnung „Sondernutzungsgebührensatzung“ die amtliche Abkürzung „ - SoNuGS“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresbeträgen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.“

3. Das als Anlage zu § 4 Abs. 1 geltende Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung
(Sondernutzungsgebührenverzeichnis - GebVerz-SoNuGS)“

b) In den Nummern 2, 3, 4, 5, 11 und 12 wird jeweils die Angabe „GebVerz“ durch die Angabe „GebVerz-SoNuGS“ ersetzt.

c) In den Überschriften der Straßenverzeichnisse 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Gebührenverzeichnis“ durch das Wort „Sondernutzungsgebührenverzeichnis“ ersetzt.

d) Nr. 7 erhält folgende neue Fassung:

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Maßstab	Gebühr				
„7.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb in							
					Bezirk 1:			
					in den Monaten April und September	monatlich	je angefangenem qm	7,80 €
					in der Zeit von Mai bis August	monatlich	je angefangenem qm	9,00 €
					in der Zeit von Oktober bis März	monatlich	je angefangenem qm	3,00 €
					Bezirk 2:			
					in den Monaten April und September	monatlich	je angefangenem qm	6,00 €
					in der Zeit von Mai bis August	monatlich	je angefangenem qm	7,50 €
					in der Zeit von Oktober bis März	monatlich	je angefangenem qm	2,50 €
					Bezirk 3:			
					in den Monaten April und September	monatlich	je angefangenem qm	4,80 €
					in der Zeit von Mai bis August	monatlich	je angefangenem qm	6,00 €
in der Zeit von Oktober bis März	monatlich	je angefangenem qm	2,00 €					
Die Bezirke ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis 2 (Anlage 2 zum GebVerz-SoNuGS).“								

e) Der Nr. 10 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Maßstab	Gebühr
	„e) temporäre Großflächenplakatierungen (bis Format 18/1)	je angefangene Woche	je Stellplatz	10 €“

f) Der Nr. 12 werden folgende Sätze angefügt:

"Steht die Baustelle ausschließlich aufgrund zwingender Witterungsgründe still, reduzieren sich auf Antrag die Gebühren für diesen Zeitraum um jeweils die Hälfte. Zwingende Witterungsgründe liegen nur vor, wenn es auf Grund von atmosphärischen Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen technisch unmöglich, wirtschaftlich unvertretbar oder für die Arbeitnehmer unzumutbar ist, die Arbeiten fortzuführen."

g) Nr. 14 erhält folgende neue Fassung:

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- zeitraum	Maßstab	Gebühr
„14.	Fahrzeugbenutzung in Fußgängerbereichen			
	a) Erteilung einer Dauererlaubnis mit Parkberechtigung	jährlich	je Erlaubnis	31 €
	b) Erteilung einer Dauererlaubnis mit Parkberechtigung für Anwohner, die Mitglied einer Car-Sharing-Organisation sind	jährlich	je Erlaubnis	15 €
	c) Erteilung einer Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung	jährlich	je Erlaubnis	15 €
	d) Erteilung einer Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung für Anwohner, die Mitglied einer Car-Sharing-Organisation sind	jährlich	je Erlaubnis	5 €“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister